

*Änderungen sind fett, kursiv hervorgehoben*

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
  - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), erhält.
  - (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
  - (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

### Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz.

Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):

ab 01. August 2013 Euro 327,60/Monat

ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 196,50 /Monat

ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 131,00 /Monat

ab 01. August 2014 Euro 343,60/Monat

ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 206,10 /Monat

ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 137,40 /Monat

ab 01. August 2015 Euro 361,00/Monat

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 216,60 /Monat

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 144,40 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 01. August 2013 Euro 436,80/Monat

ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 262,10 /Monat

ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 174,70 /Monat

ab 01. August 2014 Euro 458,10/Monat

ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 274,90 /Monat

ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 183,20 /Monat

ab 01. August 2015 Euro 481,30/Monat

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 288,80 /Monat

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 192,50 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr

ab 01. August 2013 Euro 54,60/Monat

ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 32,80 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 21,80 /Monat

ab 01. August 2014 Euro 57,30/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 34,40 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 22,90 /Monat

ab 01. August 2015 Euro 60,20/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 36,10 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 24,10 /Monat

2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2013 Euro 27,30/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 16,40 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 10,90 /Monat

ab 01. August 2014 Euro 28,60/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 17,20 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 11,50 /Monat

ab 01. August 2015 Euro 30,10/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 18,00 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 12,00 /Monat

für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 01. August 2013 Euro 27,30/Monat  
ab 01. August 2014 Euro 28,60/Monat  
ab 01. August 2015 Euro 30,10/Monat

(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

1. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 01. August 2013 Euro 27,30/Monat  
ab 01. August 2014 Euro 28,60/Monat  
ab 01. August 2015 Euro 30,10/Monat

*Der tageweise Zukauf im Früh- und Spätdienst fällt weg.*

**§ 3**

**Betreuungsgebühr im Kindergarten**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)  
ab 01. August 2013 Euro 133,30 /Monat  
ab 01. August 2014 Euro 140,00 /Monat  
ab 01. August 2015 Euro 147,00 /Monat
  2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)  
ab 01. August 2013 Euro 199,90 /Monat  
ab 01. August 2014 Euro 210,00 /Monat  
ab 01. August 2015 Euro 220,50 /Monat
  3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)  
ab 01. August 2013 Euro 199,90 /Monat  
ab 01. August 2014 Euro 210,00 /Monat  
ab 01. August 2015 Euro 220,50 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):  
ab 01. August 2013 Euro 266,60 /Monat  
ab 01. August 2014 Euro 280,00 /Monat  
ab 01. August 2015 Euro 294,00 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeiten von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr  
ab 01. August 2013 jeweils Euro 33,30 /Monat  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 35,00 /Monat  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 36,80 /Monat  
  
für den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeiten von 16.30 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2013 jeweils Euro 16,70 /Monat  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 17,50 /Monat  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 18,40 /Monat
  2. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2013 jeweils Euro 16,70 /Monat  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 17,50 /Monat  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 18,40 /Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

1. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 13,30 /Monat  
ab 01. August 2014 Euro 14,00 /Monat  
ab 01. August 2015 Euro 14,70 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 16,70 /Monat  
ab 01. August 2014 Euro 17,50 /Monat  
ab 01. August 2015 Euro 18,40 /Monat

*Der tageweise Zukauf im Früh- und Spätdienst fällt weg.*

## § 4

### Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 174,20/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 139,30/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 104,50 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 69,70 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 34,80/Monat

ab 01. August 2014 Euro 182,90/Monat  
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 146,30/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 109,70 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 73,20 /Monat  
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 36,60/Monat

ab 01. August 2015 Euro 192,00/Monat  
ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 153,60/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 115,20 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 76,80 /Monat  
ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 38,40/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von

7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 195,70/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 156,50/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 117,40 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 78,30 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 39,10/Monat

ab 01. August 2014 Euro 205,40/Monat  
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 164,40/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 123,30 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 82,20 /Monat  
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 41,10/Monat

ab 01. August 2015 Euro 215,70/Monat  
ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 172,60/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 129,40 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 86,30 /Monat  
ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 43,10/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 238,60/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 190,90/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 143,20 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 95,50 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 47,70/Monat

ab 01. August 2014 Euro 250,60/Monat  
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 200,40/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 150,30 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 100,20 /Monat  
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 50,10/Monat

ab 01. August 2015 Euro 263,10/Monat  
ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 210,50/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 157,90 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 105,20 /Monat  
ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 52,60/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2013 Euro 13,10/Monat  
ab 01. August 2014 Euro 13,80  
ab 01. August 2015 Euro 14,50

## § 5

### **Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 55,70/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 44,50/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 33,40 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 22,30 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 11,10/Monat

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Monat  
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 46,70/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 35,10 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,40 /Monat  
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 11,70/Monat

ab 01. August 2015 Euro 61,40/Monat  
ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 49,10/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 36,80 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 24,50 /Monat  
ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 12,30/Monat

- (2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag  
ab 01. August 2013 Euro 14,50/Monat  
ab 01. August 2014 Euro 15,20  
ab 01. August 2015 Euro 16,00  
(Essenskosten werden gesondert erhoben)

## § 6

### **Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung**

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 55,70/Woche

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Woche

ab 01. August 2015 Euro 61,40/Woche

## § 7

### **Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten**

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe

ab 01. August 2013 Euro 66,80/Woche

ab 01. August 2014 Euro 70,10/Woche

ab 01. August 2015 Euro 73,60/Woche

im Kindergarten

ab 01. August 2013 Euro 44,50/Woche

ab 01. August 2014 Euro 46,80/Woche

ab 01. August 2015 Euro 49,10/Woche

im Kinderhort

ab 01. August 2013 Euro 55,60/Woche

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Woche

ab 01. August 2015 Euro 61,40/Woche

## § 8

### **Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf**

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2013 Euro 4,10/Stunde  
ab 01. August 2014 Euro 4,30/Stunde  
ab 01. August 2015 Euro 4,50/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2013 Euro 2,50/Stunde  
ab 01. August 2014 Euro 2,70/Stunde  
ab 01. August 2015 Euro 2,80/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2013 Euro 3,00/Stunde  
ab 01. August 2014 Euro 3,20/Stunde  
ab 01. August 2015 Euro 3,30/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,20 erhoben.

## § 9

### **Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht**

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt. Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

## § 10

### **Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

## § 11

### **Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder**

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

## § 12

### **Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens**

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2013:

	<b>bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen</b>
--	--

**Kindergartengebührensatzung /11**

		<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 214,80 €	auf 252,40 €	auf 290,00 €	auf 327,60 €
	3 Wochentage	auf 128,90 €	auf 151,40 €	auf 174,00 €	auf 196,50 €
	2 Wochentage	auf 85,90 €	auf 101,00 €	auf 116,00 €	auf 131,00 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 286,40 €	auf 336,50 €	auf 386,60 €	auf 436,80 €
	3 Wochentage	auf 171,80 €	auf 201,90 €	auf 232,00 €	auf 262,10 €
	2 Wochentage	auf 114,60 €	auf 134,60 €	auf 154,70 €	auf 174,70 €
Frühdienst	Woche	auf 35,80 €	auf 42,10 €	auf 48,30 €	auf 54,60 €
	3 Wochentage	auf 21,50 €	auf 25,20 €	auf 29,00 €	auf 32,80 €
	2 Wochentage	auf 14,30 €	auf 16,80 €	auf 19,30 €	auf 21,80 €
Spätdienst	Woche	auf 17,90 €	auf 21,00 €	auf 24,20 €	auf 27,30 €
	3 Wochentage	auf 10,70 €	auf 12,60 €	auf 14,50 €	auf 16,40 €
	2 Wochentage	auf 7,20 €	auf 8,40 €	auf 9,70 €	auf 10,90 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 17,90 €	auf 21,00 €	auf 24,20 €	auf 27,30 €

ab dem 01. August 2014:

		<b>bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen</b>			
		<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 225,30 €	auf 264,70 €	auf 304,20 €	auf 343,60 €
	3 Wochentage	auf 135,20 €	auf 158,80 €	auf 182,50 €	auf 206,10 €
	2 Wochentage	auf 90,10 €	auf 105,90 €	auf 121,70 €	auf 137,40 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 300,40 €	auf 353,00 €	auf 405,50 €	auf 458,10 €
	3 Wochentage	auf 180,20 €	auf 211,80 €	auf 243,30 €	auf 274,90 €
	2 Wochentage	auf 120,20 €	auf 141,20 €	auf 162,20 €	auf 183,20 €
Frühdienst	Woche	auf 37,60 €	auf 44,10 €	auf 50,70 €	auf 57,30 €
	3 Wochentage	auf 22,50 €	auf 26,50 €	auf 30,40 €	auf 34,40 €
	2 Wochentage	auf 15,00 €	auf 17,60 €	auf 20,30 €	auf 22,90 €
Spätdienst	Woche	auf 18,80 €	auf 22,10 €	auf 25,30 €	auf 28,60 €
	3 Wochentage	auf 11,30 €	auf 13,20 €	auf 15,20 €	auf 17,20 €
	2 Wochentage	auf 7,50 €	auf 8,80 €	auf 10,10 €	auf 11,50 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 18,80 €	auf 22,10 €	auf 25,30 €	auf 28,60 €

ab dem 01. August 2015:

		<b>bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen</b>			
		<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 236,70 €	auf 278,10 €	auf 319,50 €	auf 361,00 €
	3 Wochentage	auf 142,00 €	auf 166,90 €	auf 191,70 €	auf 216,60 €
	2 Wochentage	auf 94,70 €	auf 111,20 €	auf 127,80 €	auf 144,40 €

**Kindergartengebührensatzung /12**

Ganztagsplatz	Woche	auf 315,60 €	auf 370,80 €	auf 426,10 €	auf 481,30 €
	3 Wochentage	auf 189,40 €	auf 222,50 €	auf 255,60 €	auf 288,80 €
	2 Wochentage	auf 126,20 €	auf 148,30 €	auf 170,40 €	auf 192,50 €
Frühdienst	Woche	auf 39,50 €	auf 46,40 €	auf 53,30 €	auf 60,20 €
	3 Wochentage	auf 23,70 €	auf 27,80 €	auf 32,00 €	auf 36,10 €
	2 Wochentage	auf 15,80 €	auf 18,50 €	auf 21,30 €	auf 24,10 €
Spätdienst	Woche	auf 19,70 €	auf 23,20 €	auf 26,60 €	auf 30,10 €
	3 Wochentage	auf 11,80 €	auf 13,90 €	auf 16,00 €	auf 18,00 €
	2 Wochentage	auf 7,90 €	auf 9,30 €	auf 10,70 €	auf 12,00 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 19,70 €	auf 23,20 €	auf 26,60 €	auf 30,10 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2013:

	<b>bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen</b>			
	<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 87,40 €	auf 102,70 €	auf 118,00 €	auf 133,30 €
Regelplatz	auf 131,10 €	auf 154,00 €	auf 177,00 €	auf 199,90 €
Essensplatz	auf 131,10 €	auf 154,00 €	auf 177,00 €	auf 199,90 €
Ganztagsplatz	auf 174,80 €	auf 205,40 €	auf 236,00 €	auf 266,60 €
Frühdienst	auf 21,90 €	auf 25,70 €	auf 29,50 €	auf 33,30 €
Spätdienst	auf 10,90 €	auf 12,80 €	auf 14,70 €	auf 16,70 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 8,70 €	auf 10,30 €	auf 11,80 €	auf 13,30 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 10,90 €	auf 12,80 €	auf 14,70 €	auf 16,70 €

ab dem 01. August 2014:

	<b>bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen</b>			
	<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 91,80 €	auf 107,90 €	auf 123,90 €	auf 140,00 €
Regelplatz	auf 137,70 €	auf 161,80 €	auf 185,90 €	auf 210,00 €
Essensplatz	auf 137,70 €	auf 161,80 €	auf 185,90 €	auf 210,00 €
Ganztagsplatz	auf 183,60 €	auf 215,70 €	auf 247,90 €	auf 280,00 €
Frühdienst	auf 23,00 €	auf 27,00 €	auf 31,00 €	auf 35,00 €
Spätdienst	auf 11,50 €	auf 13,50 €	auf 15,50 €	auf 17,50 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,20 €	auf 10,80 €	auf 12,40 €	auf 14,00 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,50 €	auf 13,50 €	auf 15,50 €	auf 17,50 €

ab dem 01. August 2015:

	<b>bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen</b>

	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 96,40 €	auf 113,30 €	auf 130,10 €	auf 147,00 €
Regelplatz	auf 144,60 €	auf 169,90 €	auf 195,20 €	auf 220,50 €
Essensplatz	auf 144,60 €	auf 169,90 €	auf 195,20 €	auf 220,50 €
Ganztagsplatz	auf 192,80 €	auf 226,50 €	auf 260,30 €	auf 294,00 €
Frühdienst	auf 24,10 €	auf 28,30 €	auf 32,50 €	auf 36,80 €
Spätdienst	auf 12,10 €	auf 14,20 €	auf 16,30 €	auf 18,40 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,60 €	auf 11,30 €	auf 13,00 €	auf 14,70 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 12,10 €	auf 14,20 €	auf 16,30 €	auf 18,40 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums.  
Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.  
Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

## § 13

### Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), *Pfiffikus (Goddelau)*, *Spatzennest (Crumstadt)*, Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 44,00.  
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 35,20, bei drei festen Wochentagen Euro 26,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 17,60 und bei einem festen Wochentag Euro 8,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,20 erhoben.

Ab dem 01. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 45,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 01. August 2014 Euro 2,25 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 63,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 50,40, bei drei festen Wochentagen Euro 37,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,20 und bei einem festen Wochentag Euro 12,60.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,15 erhoben.

Ab dem 01. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 64,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 01. August 2014 Euro 3,20 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

## § 14

### Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der

Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.  
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

## § 15

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 16

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am *1. August 2013* in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom **29.03.2012** gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den                    2012

DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT

gez. Werner Amend  
Bürgermeister